

Studienreglement 2014
für den Bachelor-Studiengang
Bauingenieurwissenschaften
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 28. Januar 2014¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs	10 – 19
3. Kapitel: Leistungskontrollen	20 – 31
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	32 – 36
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **07.04.2022 – 2**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 07.04.2022. Das vorliegende Studienreglement (07.04.2022 – 2) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2014 – 1).

Studienreglement 2014 für den Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften

Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 28. Januar 2014 (Stand am 7. April 2022)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Bauingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Bau-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Civil Engineering
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Civil Eng).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012² (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010³ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁴ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁵ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁶ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte, Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

³ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Aufbau und Dauer des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Dauer

Art. 10 Ausbildungsziele und Ausbildungsangebot

Der Studiengang vermittelt die Grundlagen einer breit abgestützten Ingenieurausbildung auf wissenschaftlicher Basis, welche die Studierenden dazu befähigt, das Studium in Master-Studiengängen fortzusetzen und zu vervollständigen. Im Vordergrund stehen die theoretischen und methodischen Grundlagen der Bauingenieurwissenschaften sowie die ihnen zugrunde liegenden mathematischen und naturwissenschaftlichen Disziplinen. Das ingenieurwissenschaftliche Ausbildungsangebot wird ergänzt durch frei wählbare Angebote aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 11 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 32 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Studienablauf, Wegleitung, Fachberatung

¹ Erläuterungen zum Studienablauf sind in der Wegleitung zum Studiengang aufgeführt.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin⁷ und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung.

Art. 13 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörigen Leistungskontrollen des Studiengangs werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁸ des Rektors/der Rektorin.

Art. 14 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung zum Studiengang

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁹ der Schulleitung der ETH Zürich geregelt.

⁷ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 16 Mobilität (Outgoings)

¹ Während des Bachelor-Studiums können während ein oder zwei Semestern KP an einer anderen universitären Hochschule erworben werden (Mobilitäts-KP), sofern die Voraussetzungen für einen Mobilitätsaufenthalt erfüllt sind.

² Für einen Mobilitätsaufenthalt müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: die Basisprüfung sowie die Prüfungsblöcke 1 und 2 müssen bestanden bzw. die entsprechenden KP erworben sein. Die weiteren Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die an der Gasthochschule zu erarbeitenden Mobilitäts-KP festgehalten. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin abschliessend. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ des Rektors/der Rektorin.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur Verfügung.

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zu den Master-Studiengängen Bauingenieurwissenschaften sowie Raumentwicklung und Infrastruktursysteme der ETH Zürich.

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen festgelegt.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 32 festgelegt.

- a. Obligatorische Fächer des Basisjahres;
- b. Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres;
- c. Wissenschaft im Kontext¹²;
- d. Bachelor-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ Obligatorische Fächer des Basisjahres:

Im Basisjahr werden schwergewichtig die mathematischen, naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen gelehrt. Das Basisjahr wird mit der Basisprüfung abgeschlossen. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 26 – 28 geregelt.

² Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres:

Zu dieser Kategorie gehören Lerneinheiten über die theoretischen und methodischen Grundlagen sowie über die praktischen Aspekte der Bauingenieurwissenschaften. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 29 geregelt.

³ Wissenschaft im Kontext:

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“¹³ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁴ Bachelor-Arbeit:

Sie bildet den Abschluss des Studiengangs und wird in der Regel im sechsten Semester ausgeführt. Sie soll die Fähigkeit der Studierenden, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, fördern. Die Einzelheiten sind in Art. 31 geregelt.

¹² Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹³ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Leistungsbewertung

Prüfungen werden mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 21 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 22 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁴ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁵ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 23 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁶ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹⁷ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁴ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 24 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Das Resultat der Basisprüfung wird den Studierenden schriftlich mitgeteilt.

² Alle anderen Leistungsbewertungen können die Studierenden über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

³ In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 25 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁸.

2. Abschnitt: Basisprüfung

Art. 26 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Kategorie „Obligatorische Fächer des Basisjahres“ geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden zu einem Prüfungsblock zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Analysis I und II	4
– Lineare Algebra und numerische Mathematik	2
– Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	2
– Informatik	2
– Mechanik I und II	4
– Geologie und Petrographie	2
– Chemie	2
– Betriebswirtschaftslehre	2
– Recht I	1
– Recht II	1

¹⁸ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 27 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss – einschliesslich einer allfälligen Wiederholung – innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn in diesem Studiengang abgelegt werden. Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Es gelten abweichende Bestimmungen für die in Abs. 1 aufgeführten Fristen bei bestimmten Studiengangwechsellern oder bei einem Wiedereintritt in die ETH Zürich gemäss Art. 41 Abs. 5 Bst. b bzw. Art. 42 Abs. 3 und 4 der Zulassungsverordnung ETH Zürich¹⁹ und gemäss der diesbezüglichen Weisung²⁰.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft innerhalb derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²¹ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²² der Rektorin/des Rektors.

Art. 28 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen des Bachelor-Studiums

Art. 29 Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres“ gehört eine Prüfung. Ausnahmen sind in Abs. 5 geregelt.

² Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

¹⁹ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

²⁰ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Die Prüfungen werden wie folgt zu Prüfungsblöcken zusammengefasst:

a. Prüfungsblock 1:	Notengewicht
– Analysis III	3
– Physik	7
– Hydraulik	5
– Mechanik III	6
b. Prüfungsblock 2:	Notengewicht
– Baustatik I und II	16
– Bodenmechanik	5
– Verkehrsplanung	4
– Werkstoffe I und II	5
– Siedlungswasserwirtschaft	5
– Geodätische Messtechnik	5
c. Prüfungsblock 3:	Notengewicht
– Grundbau	5
– Stahlbau I und II	9
– Bahninfrastrukturen	3
– Systems Engineering	4
– Hydrology	3
d. Prüfungsblock 4:	Notengewicht
– Stahlbeton I und II	10
– Bauverfahren	5
– Fels- und Untertagbau	6
– Road Transport Systems	3
– Wasserbau	5

⁴ Für die Prüfungsblöcke nach Abs. 3 gilt:

- Die zu einem Prüfungsblock gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.
- Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.
- Ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst den gesamten Prüfungsblock.
- Enthält ein einmal nicht bestandener Prüfungsblock Prüfungen, die an einer Gasthochschule (Mobilität) abgelegt worden sind, so muss der ganze Prüfungsblock an der ETH Zürich wiederholt werden (gemäss Art. 16 Abs. 5 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²³).
- Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Prüfung fest.

²³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁵ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres“, die nicht in einem Prüfungsblock nach Abs. 3 geprüft wird, gehört eine Leistungskontrolle. Im Weiteren gilt:

- a. Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.
- b. Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.
- c. Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.
- d. Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

Art. 30 Wissenschaft im Kontext

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

Art. 31 Bachelor-Arbeit

¹ Die Bachelor-Arbeit wird in der Regel im sechsten Semester ausgeführt und steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin des D-BAUG.

² Zur Bachelor-Arbeit wird nur zugelassen, wer die Basisprüfung (Art. 26) sowie die Prüfungsblöcke 1 und 2 (Art. 29 Abs. 3 Bst. a und b) bestanden bzw. die entsprechenden KP erworben hat.

³ Das Thema der Bachelor-Arbeit muss aus dem Fachbereich der Bauingenieurwissenschaften stammen. Der verantwortliche Leiter/die verantwortliche Leiterin der Arbeit definiert die Aufgabenstellung und legt die Kriterien der Bewertung schriftlich fest.

⁴ Die Bachelor-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des verantwortlichen Leiters/der verantwortlichen Leiterin der Bachelor-Arbeit.

⁵ Die Bachelor-Arbeit wird per Semesterende mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen.

⁶ Die Bachelor-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Wird sie als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung jedes Gruppenmitglieds einzeln mit einer Note bewertet.

⁷ Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁸ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, muss ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Professor/einer anderen Professorin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁹ Eine nicht bestandene Bachelor-Arbeit kann nach Absprache mit dem verantwortlichen Leiter/der verantwortlichen Leiterin und dem Studiendirektor/der Studiendirektorin in der an das sechste Semester anschliessenden vorlesungsfreien Zeit wiederholt werden.

¹⁰ Eine verspätet abgegebene Bachelor-Arbeit gilt als nicht bestanden. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann bei Vorliegen wichtiger Gründe auf rechtzeitig eingereichtes Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 32 Kreditpunkte je Kategorie

Die für das Bachelor-Diplom erforderlichen 180 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|--|--------|
| a. Obligatorische Fächer des Basisjahres | 53 KP |
| b. Obligatorische Fächer des zweiten und dritten Studienjahres | 115 KP |
| c. Wissenschaft im Kontext | 4 KP |
| d. Bachelor-Arbeit | 8 KP |

Art. 33 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 32 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 32 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 32 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen nicht geteilt und innerhalb des Studiengangs nicht mehrfach angerechnet werden.

⁴ Für das Bachelor-Diplom werden maximal 190 KP angerechnet.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 34 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 35 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 33 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen²⁴ des Rektors/der Rektorin aufgeführt.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

²⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 36 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich²⁵ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 32 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen²⁶.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art.38 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. In diesem werden sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen aufgeführt.

Art. 39 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 40 Inkrafttreten

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters 2014 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2014 bis und mit HS 2021 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte oder Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 und 4.

²⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²⁶ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³ Studierende, die nach dem vorliegenden Studienreglement 2014 studieren, können auf Gesuch hin das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2022²⁷ fortsetzen, sofern sie die Voraussetzungen für einen Reglementswechsel erfüllen. Die Einzelheiten sind in Art. 44 des Studienreglements 2022 geregelt.

⁴ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über:

- a. die Gesuche um Reglementswechsel nach Abs. 3; und
- b. sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement; hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang ab HS 2022.

⁵ Das D-BAUG informiert die Studierenden in geeigneter Weise über das auslaufende Curriculum, insbesondere über die letztmalige Lesung von Lerneinheiten. Bei Notwendigkeit sucht das D-BAUG nach Lösungen im Einzelfall für Studierende, die mit ihrem Studienfortschritt im auslaufenden Curriculum in Konflikt geraten. Studierenden wird diesfalls empfohlen, sich frühzeitig mit dem Studiensekretariat Bauingenieurwissenschaften in Verbindung zu setzen.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

²⁷ RSETHZ 323.1.0200.15

Anhang

zum Studienreglement 2014 für den
Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Grundlagenwissen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Bauingenieurwissenschaften verfügen über ein solides theoretisches und methodisches Grundlagenwissen auf folgenden mathematisch-naturwissenschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Gebieten:

- Mathematik, Physik, Chemie, Geologie;
- Informatik, Mechanik, Hydraulik, Hydrologie, Systems Engineering, Projektmanagement, Geodätische Messtechnik, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre;
- Baustatik, Konstruktion, Geotechnik, Wasserbau, Siedlungswasserwirtschaft, Verkehrsingenieurwesen, Bauverfahren, Werkstoffkunde.

Fachspezifische Fähigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Bauingenieurwissenschaften verfügen über die fachspezifischen Fähigkeiten:

- Aufgabenstellungen zu analysieren und unter Anwendung der mathematisch-naturwissenschaftlichen und fachtechnischen Grundlagen strukturiert und effizient nach Lösungsansätzen zu suchen;
- die für das Erarbeiten von Lösungsvorschlägen notwendigen Grundlagen systematisch aufzubereiten und kritisch zu beurteilen;
- bauingenieurwissenschaftliche Methoden und Modelle zu verstehen und korrekt anzuwenden;
- mit Unsicherheiten bei Modellannahmen korrekt umzugehen und Sicherheitsfaktoren sinnvoll anzuwenden;
- fachliche Zusammenhänge zwischen den Disziplinen der Bauingenieurwissenschaften zu erkennen;
- Informationstechnologien aus den Disziplinen des Bauingenieurwesens zielgerichtet einzusetzen;
- praktische Fragestellungen im Rahmen einer selbständigen Arbeit auftragsorientiert zu bearbeiten.

Allgemeine Kompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Bauingenieurwissenschaften zeichnen sich aus durch die allgemeine Kompetenz:

- das persönliche Fachwissen laufend und selbständig zu aktualisieren;
- räumlich zu denken und komplexe geometrische Strukturen zu verstehen;
- Aufgabenstellungen im Team zu bearbeiten;
- fachspezifische Informationen für Fachleute und Laien verständlich zu präsentieren;
- den Kontext ihrer Tätigkeit hinsichtlich Gesellschaft, Wirtschaft und natürlicher Umwelt zu verstehen.

Qualification profile

Basic knowledge

Graduates with a Bachelor's degree in Civil Engineering have gained theoretical and methodical basic knowledge in the following fields, ranging from mathematics and natural sciences through to key engineering subjects

- *Mathematics, Physics, Chemistry and Geology;*
- *Information Technology, Mechanics, Hydraulics, Hydrology, Systems Engineering, Geodetic Metrology Business Administration, Basic Legal Education;*
- *Structural Analysis, Structural Engineering, Geotechnical Engineering, Hydraulic Engineering, Urban Water Management, Transportation and Traffic Engineering, Construction Techniques, Material Sciences.*

Professional skills

Graduates with a Bachelor's degree in Civil Engineering have developed the professional skills to

- *analyse a problem and seek solutions using mathematical, natural science and engineering principles in a structured and efficient way;*
- *provide and assess, systematically, the essential basic information necessary for working out possible solutions;*
- *understand and apply appropriate scientific methods and models in the field of civil engineering;*
- *consider uncertainties with respect to model assumptions and implementation of risk and safety concepts;*
- *recognise interactions between the main disciplines of civil engineering;*
- *apply IT technologies derived from civil engineering disciplines effectively;*
- *deal in a project orientated way with practical questions, as part of an individual assignment.*

General competences

Graduates with a Bachelor's degree in Civil Engineering have gained the general competence to

- *update their personal scientific and technical knowledge continuously and independently;*
- *think in spatial terms and understand complex geometrical structures;*
- *work on tasks in a team;*
- *present technical information in an understandable way to both experts and laypersons;*
- *to place their work within a societal, economical and environmental context.*